

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**Gesetz zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen – Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (BremBNeuG)**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen – Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (BremBNeuG) wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsordnung A im Anhang 2 (zu Artikel 8 Nr. 3) wird wie folgt geändert:

1. In der Fußnote 2 b) zu Besoldungsgruppe A 12 a wird nach den Wörtern „einer voll ausgebauten Gesamtschule“ die Angabe „– kw –“ gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe A 13 werden nach den Wörtern „Jahrgangsleiterin an einer Gesamtschule³⁾“, „Jahrgangsleiter an einer Gesamtschule³⁾“, „Lehrerin für die Sekundarstufe II²⁾“ und „Lehrer für die Sekundarstufe II²⁾“ jeweils die Angaben „– kw –“ gestrichen.
3. In der Besoldungsgruppe A 14 werden nach den Wörtern „Abteilungsleiterin eines Schulzentrums der Sekundarstufe I“, „Abteilungsleiter eines Schulzentrums der Sekundarstufe I“, „Jahrgangsleiterin an einer Gesamtschule³⁾“ und „Jahrgangsleiter an einer Gesamtschule³⁾“ jeweils die Angaben „– kw –“ gestrichen.
4. In der Besoldungsgruppe A 15 werden nach den Wörtern „Abteilungsleiterin an einem Schulzentrum“, „Abteilungsleiter an einem Schulzentrum“, „Direktorin einer Gesamtschule“, „Direktor einer Gesamtschule“, „Direktorin eines Schulzentrums“, „Direktor eines Schulzentrums“, „Direktorstellvertreterin⁵⁾“, „Direktorstellvertreter⁵⁾“ – als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe I mit bis zu 1000 Schülerinnen und Schülern“, „– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters einer Gesamtschule oder eines Schulzentrums der Sekundarstufe I mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern⁴⁾“, „– als die ständige Vertretung der Leiterin oder des Leiters eines Schulzentrums der Sekundarstufe II⁴⁾“, „Oberstufenleiterin³⁾ und Oberstufenleiter³⁾ – an einer Gesamtschule jeweils die Angaben „– kw –“ gestrichen.
5. In der Besoldungsgruppe A 16 werden nach den Wörtern „Direktorin einer Gesamtschule“, „Direktor einer Gesamtschule“, „Direktorin eines Schulzentrums“ und „Direktor eines Schulzentrums“ jeweils die Angaben „– kw –“ gestrichen.

Begründung

Die neue Schulstruktur nach den §§ 16 bis 20 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird nach den Übergangsbestimmungen der §§ 68 ff. Schulgesetze sukzessive (zum Teil aufwachsend ab den Jahrgangsstufen 5) eingeführt. Es ist daher erforderlich, auch die bisherigen Lehrämter neben den neuen beizubehalten. Durch die Setzung der „kw-Vermerke“ würden diese nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A

und B (Anhang 2 zu Artikel 8 Nr. 3) des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in der Freien Hansestadt Bremen – Beamtenrechtsneuregelungsgesetz (BremBNeuG) nicht mehr verliehen werden dürfen. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes wäre dies aber angesichts der langen Übergangsfristen nicht hinnehmbar.

Birgit Busch,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Dr. Hermann Kuhn, Björn Fecker,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen